

ZH_OBERGERICHT LC240021 vom 22. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240021

FR: ZH_OBERGERICHT LC240021 du 22 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC240021 del 22 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Parteien reichten vor Vorinstanz am 22. Januar 2020 ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein (act. 1; act. 2). In der Folge wurden die Parteien zur Anhörung vorgeladen, anlässlich welcher keine Einigung über die Scheidungsfolgen erzielt werden konnte (Prot. I S. 3). Nach Durchführung eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens wurde der Beklagte zuletzt mit Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2021 verpflichtet, der Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) persönliche Unterhaltsbeiträge für die weitere Dauer des Verfahrens zu bezahlen (act. 39). In der Folge verteilte die Vorinstanz die Parteikosten und führte einen doppelten Schriftenwechsel durch, wobei die Parteien auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichteten (Prot. I S. 24 ff. und S. 39). Anlässlich einer Instruktionsverhandlung einigten sich die Parteien hinsichtlich der güterrechtlichen Folgen (act. 97). Mit Urteil vom 16. Februar 2024 wurde die Ehe der Parteien geschieden, wobei mitunter die güterrechtliche Teilvereinbarung genehmigt und der Vorsorgeausgleich vorgenommen wurde. Der Klägerin wurde kein nachehelicher Unterhalt zugesprochen (act. 117 Dispositivziff. 3). Dagegen erhob die Klägerin fristgerecht Berufung und beehrte die Aufhebung der Dispositivziffer

E. 1.2

Im Beschluss vom 23. August 2024 betreffend Teilrechtskraft besteht ein Widerspruch zwischen der einleitenden Aufzählung der rechtskräftig gewordenen Bestimmungen in Dispositiv-Ziffer 1 und ihrer anschliessenden Wiedergabe mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils betreffend Kostenverteilung: Diese Bestimmung wird zwar wiedergegeben, aber fehlt in der einleitenden Aufzählung. Letzteres ist falsch, wie der Umstand zeigt, dass beide Parteien im Berufungsverfahren zur vorinstanzlichen Kostenverteilung (die im Übrigen auf einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien beruhte, vgl. Ziff. 3 der Teilvereinbarung der Parteien betreffend Güterrecht) nichts sagen, und ist ohne Weiteres zu berichtigen (Art. 334 ZPO). 2. Prozessuales 2.1. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vor-

- 5 - instanzlichen Entscheides gebunden. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in

den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dies setzt voraus, dass die vorinstanzlichen Erwägungen im Einzelnen bezeichnet werden und die Aktenstücke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich die Berufung erhebende Partei mit allen Begründungen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründungen. Was nicht in genügender Weise beanstandet wird, hat Bestand. Die Berufungsinstanz kann sich darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 130 III 136 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5.2; HUNGERBÜHLER, in: BRUNNER/SCHWANDER/VISCHER [Hrsg.], DIKE Kommentar Schweizerische ZPO,

E. 3

Sachverhaltsübersicht

E. 3.1

Die Parteien haben am tt. August 1993 geheiratet, wobei die Klägerin zum Zeitpunkt der Eheschliessung 23 Jahre und der Beklagte 26 Jahre alt war. Der Ehe sind kurz darauf in den Jahren 1995 und 1997 zwei gemeinsame – mittlerweile volljährige – Kinder entsprungen. Die Parteien lebten dabei grundsätzlich eine klassische Rollenverteilung. Die Klägerin widmete sich zunächst (neben ihrer Teilzeitarbeit) der Betreuung und Erziehung der Kinder und besorgte den Haushalt, wäh-

- 6 - rend der Beklagte stets in einem Vollzeitpensum berufstätig war und für die Finanzierung der Familie aufkam. Die Parteien lebten – abgesehen von einer mehrmonatigen Phase des Getrenntlebens im Jahr 2007 – bis zur Trennung im Jahr 2019 fortwährend zusammen. Im Jahr 2024 wurde die Ehe der Parteien im Scheidungspunkt nach einer Dauer von über 30 Jahren rechtskräftig geschieden.

E. 3.2

Zum Werdegang der Klägerin gilt es festzuhalten, dass sie nach der obligatorischen Schulzeit eine zweijährige Textillehre bei der C._____ absolvierte. Im Anschluss war sie bei der C._____ zunächst als Kassiererin tätig, arbeitete sich alsdann über den Kundendienst zu einer Bürotätigkeit empor. Anschliessend war sie während etwa eines Jahres als Kioskleiterin tätig und wechselte dann wieder zurück ins Büro, wo sie als stellvertretende Abteilungsleiterin im C._____ D._____beschäftigt war. Sie nahm sodann eine Ausbildung in Angriff, um Abteilungsleiterin im C._____ in E._____ zu werden. Aufgrund der Schwangerschaft mit dem ersten Kind im Jahre 1994 brach sie die Ausbildung zur Abteilungsleiterin ab und kündigte ihre Stelle als stellvertretende Abteilungsleiterin (act. 51 Rz. 10; act. 55 S. 3 ff.).

E. 3.3

Die Klägerin schränkte ihre Erwerbstätigkeit in der Folge ein und kümmerte sich um die Kinderbetreuung und um die Haushaltsführung. Sie arbeitete ab Herbst 1995 rund einen halben Tag pro Woche bei der C._____ in der Administration weiter. Nach der Geburt des zweiten Kindes im Jahr 1997 wechselte sie infolge eines Umzugs zur C1._____ und arbeitete dort ebenfalls rund einen halben Tag pro Woche. Da die Arbeitgeberin eine Erhöhung des Pensums verlangte, kündigte die Klägerin die Stelle per Ende April 2004

(act. 51 Rz. 10 ff.; act. 55 S. 4).

E. 3.4

Ab dem August 2002 verteilte die Klägerin zusätzlich an zwei Tagen pro Woche etwa für eine Stunde Werbung und Prospekte für die F._____. Ab Januar 2007 konnte sie über einen Fremdeinsatz bei der G._____ arbeiten, wobei sie für die ...zustellung bzw.

Logistik-Dienstleistungen verantwortlich und entsprechend in einem 50%-Pensum angestellt war. Im Jahr 2008 wurde sie direkt von der G._____ angestellt und konnte ihr Pensum schrittweise ab Juni 2008 auf 60% und ab Juni 2010 auf 70% erhöhen. Ab anfangs April 2018 arbeitete sie schliesslich zu einem 100%-Pensum um die angespannte finanzielle Situation des Sohnes aufzubessern, der keine Arbeitslosengelder mehr erhielt und auf einen IV-Entscheid warten

- 7 - musste. Aktuell erzielt die Klägerin ein Einkommen von monatlich netto CHF 5'495.- – (inkl. Anteil 13. Monatslohn), entsprechend einem jährlichen Bruttoeinkommen zwischen CHF 76'000.- und CHF 77'000.- (act. 51 Rz. 11 ff.; act. 55 S. 4; act. 85 Rz. 2 ff.).

E. 3.5

Zum gesundheitlichen Zustand der Klägerin gilt es zu bemerken, dass sie mit einer Behinderung geboren wurde. Sie kam mittels einer Zangengeburt zur Welt, bei welcher die Hälfte ihres Kopfes verletzt worden war, was zu Problemen mit ihren Augen und dem Gehör führt. Dazu kamen Beschwerden aufgrund späterer Erkrankungen und Unfälle. Schliesslich wurde sie im Jahre 2019 – als die Ehe bereits definitiv gescheitert war – Opfer einer schweren Sexualstraftat (durch eine Drittperson), was Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit zeitigte (act. 51 Rz. 35 ff.; act. 55 S. 5).

E. 3.6

Der Beklagte arbeitete während der gesamten Ehe in einem Vollzeitpensum und war für die Finanzierung der Familie zuständig. Er erzielt aktuell ein Einkommen von jährlich CHF 89'700.- brutto und ist in der Hauswartung tätig (act. 86/51). Zur Ausbildung und dem beruflichen Werdegang des Beklagten wurden von der Vorinstanz keine Feststellungen getroffen, wobei die Parteien in den zu berücksichtigenden Schriftenwechseln auch keine weitergehenden Ausführungen gemacht haben.

E. 3.7

Die Klägerin verfügt unter Berücksichtigung des Vorsorgeausgleichs per Stichtag über ein Vorsorgeguthaben von rund ca. CHF 214'000.- und der Beklagte von rund CHF 225'000.- (act. 51 Rz. 70; act. 89; act. 56A). Zum Vermögen hat die Vorinstanz keine genauen Feststellungen getroffen, indes haben sich die Parteien auf eine durch den Beklagten an die Klägerin zu leistende güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 215'000.- geeinigt, womit von einer soliden Vermögenslage auszugehen ist.

E. 3.8

Zur endgültigen Trennung der Parteien kam es Ende Mai 2019 (act. 85 Rz. 42).

- 8 -

E. 4

Rechtliches

E. 4.1

Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB besteht ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, soweit einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen. Die Frage, ob und in welchem Umfang einem Ehegatten die Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung tatsächlich möglich und zumutbar ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist nach pflichtgemässigem Ermessen zu beantworten. Zu berücksichtigen sind gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB insbesondere die Aufgabenteilung und Lebensstellung während der Ehe, die Dauer der Ehe, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, allfällige Kinderbetreuungspflichten, die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten sowie die Anwartschaften aus AHV und privater bzw. staatlicher Vorsorge.

E. 4.2

Der nacheheliche Unterhalt umfasst sowohl den Verbrauchs- als auch gegebenenfalls den Vorsorgeunterhalt. Der gebührende Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB knüpft bei lebensprägenden Ehen an den in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard (zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten) an, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch haben, der aber gleichzeitig auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts bildet. Verunmöglichungen scheidungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner (BGE 147 III 293 E. 4.4; BGE 141 III 465 E. 3.1; BGE 135 III 158 E. 4.3). Können die Ehegatten diesen Unterhalt je selber finanzieren, gilt nach dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB dabei das Primat der Eigenversorgung. Der Zuspruch eines Unterhaltsbeitrages ist mithin subsidiär und nur geschuldet, soweit der gebührende Unterhalt bei zumutbarer Anstrengung nicht oder nicht vollständig durch Eigenleistung gedeckt werden kann. Wenn diese ganz oder teilweise fehlt, besteht gegenüber dem anderen Ehegatten nachehelich ein Unterhaltsanspruch, soweit dieser leistungsfähig ist. Der Unterhaltsanspruch ist zeitlich angemessen zu begrenzen (BGE 150 III 305 E. 5.4.2; BGE 147 III 249 E. 3.4.4 f.).

- 9 -

E. 4.3

Dreh- und Angelpunkt ist die Frage, ob vorliegend von einer lebensprägenden Ehe auszugehen ist oder nicht. Die ältere Rechtsprechung des Bundesgerichts richtete sich zur Frage der Lebensprägung massgeblich nach der Dauer des tatsächlichen Zusammenlebens der Eheleute bzw. nach der Frage, ob Kinder aus der Ehe hervorgegangen waren. So wurde mitunter die Lebensprägung vermutungsweise bejaht bei einer mindestens zehnjährigen Ehedauer oder bei gemeinsamen während der Ehe geborenen Kindern (BGE 141 III 465 E. 3.1).

E. 4.4

Im Leitentscheid BGE 147 III 249 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Frage der Lebensprägung relativiert, wobei es betonte, dass die Aufteilung in lebensprägende und nicht lebensprägende Ehen nicht die Funktion eines "Kippschalters" haben dürfe, wobei dieser Gefahr mit einzelfallgerechter Urteilsfindung zu begegnen sei (BGE 147 III 249 E. 3.4.2). Es erwog weiter, die Frage der Lebensprägung als solche sei im Einzelfall kritisch zu prüfen. Obwohl die Ehe aufgelöst werde, werde nicht auf das jeweilige wirtschaftliche Eigenleistungspotential sondern auf die Gesamtleistungsfähigkeit der nicht mehr

bestehenden Gemeinschaft abgestellt. Die Sichtweise, dass der gebührende Unterhalt sich am ehelichen Status ausrichten solle, könne indes nur dort gerechtfertigt sein, wo der eine Ehegatte aufgrund eines gemeinsamen Lebensplanes sein Erwerbsleben und damit seine ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Besorgung des Haushaltes und der Erziehung der Kinder aufgegeben habe und es ihm zufolge dieser gemeinsamen Entscheidung nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich sei, an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche ähnlichen ökonomischen Erfolg verspreche (BGE 147 III 249 E. 3.4.3). Richtschnur für eine einzelfallgerechte Festsetzung seien mithin weniger abstrakte Vermutungen als vielmehr die Beurteilung, was angesichts der individuellen Verhältnisse (Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit, Kinderbetreuung, Ehedauer, Möglichkeit der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit sowie anderweitige finanzielle Absicherungen) als angemessen erscheine (BGE 147 III 249 E. 3.4.6). In Bestätigung der Rechtsprechungsänderung hielt das Bundesgericht in der Folge in einem weiteren Entscheid fest, dass die bisher für das Vorliegen einer Lebensprägung sprechenden Vermutungen zu relativieren seien und keine absolute Geltung beanspruchen würden. Nach dem für das neue Kin-

- 10 - desunterhaltsrecht zentralen Gedanken der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder solle es zu möglichst keinen Unterschieden in der Behandlung von in der Ehe und ausserhalb derselben geborenen Kindern kommen. Es sei fraglich, inwieweit aus der Kinderbetreuung stammende Nachteile noch zur Begründung einer Lebensprägung geeignet seien. Aus dem Vorhandensein gemeinsamer Kinder allein könne mithin nicht mehr auf die Lebensprägung geschlossen werden (BGE 148 III 161 E. 4.2 und E. 4.3.1). Im Zuge dieser geänderten Rechtsprechung hat das Bundesgericht nicht nur Abstand von Vermutungen im Zusammenhang mit der Dauer des ehelichen Zusammenlebens genommen, sondern nunmehr festgehalten, dass auch gemeinsame Kinder für sich genommen nicht eine Lebensprägung bewirken würden. Die entsprechende frühere Rechtsprechung gab es damit explizit auf (Urteil des Bundesgerichts 5A_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.1.3). Unlängst betonte das Bundesgericht, dass die Frage der Lebensprägung stets einen ökonomischen Hintergrund habe. Einzig dort, wo nach früherer Rechtsprechung ein Kind für sich genommen eine Lebensprägung bewirkt habe, sei sie vor-dergründig aus "nicht ökonomischen" Überlegungen angenommen worden (BGE 150 III 305 nicht publ. E. 5.2.1). Diese neu geänderte Rechtsprechung führt dazu, dass das Vorliegen einer lebensprägende Ehe im Verhältnis zur alten Praxis restriktiver bejaht wird, was auch die Literatur betont (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Ein Kasuistikhandbuch mit Fallbeispielen, 2023, N 194; FamKomm Scheidung-BÜCHLER/RAVEANE, Art. 125 ZGB N 5, je m.w.H.).

E. 4.5

Betreffend Beweislast, Behauptungs- und Substantiierungslast kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (act. 117 IV E. 1.3 S. 10). Ergänzend ist festzuhalten, dass ausgehend von der Grundregel von Art. 8 ZGB derjenige Ehegatte, der einen Unterhaltsanspruch geltend macht, grundsätzlich die Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der rechtsbegründenden Tatsachen hat. Beim nahehelichen Unterhalt hat der ansprechende Ehegatte namentlich den gebührenden Unterhalt, die fehlende Eigenversorgungskapazität und die Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten zu behaupten und zu beweisen (GLOOR/SPYCHER, in: GEISER/FOUNTOULAKIS [Hrsg.],

Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 - 456 ZGB, 7. Aufl. 2022, Art. 125 ZGB N 44; JUNGO, Zürcher Kommentar ZGB, Beweis- last Art. 8 ZGB, 3. Aufl. 2018, Art. 8 ZGB N 566 ff.).

- 11 -

E. 4.6

Wie detailliert im konkreten Fall die Behauptungen zu substantiieren sind, hängt insbesondere auch vom Grad etwaiger Bestreitungen der Gegenpartei ab. Soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbe- lasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Sub- stanzierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, son- dern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass dar- über Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1; SUTTER-SOMM/SCHRANK, in: SUTTER-SOMM/LÖT- SCHER/LEUENBERGER/SEILER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozess- ordnung, 4. Aufl. 2025, Art. 55 ZPO N 26).

E. 5

Würdigung

E. 5.1

Ausgangslage Im Streit liegt einzig noch die Frage, ob der Beklagte der Klägerin nachehelichen Unterhalt schuldet. Die Vorinstanz hat der Ehe die Lebensprägung abgesprochen und darauf gestützt den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt verneint. Im Sinne einer Eventualbegründung hielt sie weiter fest, dass es der Klägerin auch nicht an der Eigenversorgungskapazität fehle und der zuletzt gelebte eheliche Lebensstan- dard nicht substantiiert dargetan sei (act. 117 IV E. 4 S. 15 ff.). Die Klägerin moniert, dadurch habe die Vorinstanz Recht unrichtig angewandt, wobei sie eventualiter die Rückweisung an die Vorinstanz zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse des Be- klagten beantragt (act. 114 Rz. 22 und 39).

E. 5.2

Lebensprägung der Ehe

E. 5.2.1

Die Vorinstanz legte zunächst die finanziellen Verhältnisse der Klägerin dar und veranschlagte ihr derzeitiges Einkommen auf monatlich mindestens CHF 5'495.- (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn) für ihr aktuelles 100%-Pensum. Den Bedarf der Klägerin setzte sie – ohne Berücksichtigung des Vorsorgeunter- halts – auf CHF 4'888.- bzw. ab Wegfall der Leasingraten im Jahr 2024 auf CHF 4'648.- fest. Auf den Bedarf des Beklagten ging sie in der Folge nicht weiter ein (act. 117 IV E. 3.1 ff. S. 12 ff.). Sodann hielt die Vorinstanz bei der Anspruchs-

- 12 - prüfung fest, dass die Klägerin nach jahrelanger Teilzeitarbeit seit dem Jahr 2018 einer vollen Erwerbstätigkeit nahegehe und angesichts ihrer Einkommenssituation nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie als Einzelperson ohne Unter- stützungspflichten ihre ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Familie und der Besorgung des Haushalts "irreversibel" aufgegeben habe, nicht mehr an ihre frühere berufliche Stellung anknüpfen und/oder keiner ökonomisch Erfolg verspre- chenden Erwerbstätigkeit nachgehen könne

(act. 117 IV E. 4.1 S. 15).

E. 5.2.2

Die Klägerin hält den vorinstanzlichen Ausführungen zunächst entgegen, dass sich aus den Umständen bzw. aus der erwähnten aktuellen Einkommenssituation der Klägerin keine Folgerungen in Bezug auf die Frage der Lebensprägung der Ehe ableiten liessen. Die Tatsache, dass die Klägerin monatlich netto CHF 5'495.– verdiene, stehe einer Lebensprägung nicht entgegen (act. 114 Rz. 6).

E. 5.2.3

Wohlmerklich sind alleine aus der Einkommenssituation der Klägerin keine Folgerungen in Bezug auf die Lebensprägung abzuleiten. Die vorinstanzlichen Erwägungen sind jedoch im Kontext der Würdigung der klägerischen Erwerbstätigkeiten zu verstehen (act. 117 IV E. 4.1 S. 15).

E. 5.2.4

So gilt es zu berücksichtigen, dass die Klägerin während der Ehe die meiste Zeit – auch wenn in einer anfänglichen Phase während der Kinderbetreuung nur in geringem Umfang – einer Erwerbstätigkeit nachging. Da die Kinder gleich zu Beginn der Ehe geboren wurden, konnte sie bereits ab dem Jahr 2007 wieder einem Pensum von 50% nachgehen und dieses schrittweise erhöhen, wobei die Erhöhung auf zuletzt 100% im Kontext der Erwerbsunfähigkeit des Sohnes stand. Bis zur Trennung im Jahr 2019 ging die Klägerin damit über 12 Jahre lang mindestens zu einem 50%-Pensum einer Erwerbstätigkeit nach und war dadurch in die Lage versetzt, ihre ökonomische Selbständigkeit weiterzuentwickeln. Zuletzt ist kein übermässiges Einkommensgefälle mehr zwischen den Parteien auszumachen. Dass der gesundheitliche Zustand der Klägerin sie in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt hätte, wird sodann nicht substantiiert geltend gemacht. In Anbetracht dessen ist die vorinstanzliche Schlussfolgerung jedenfalls in einer Gesamtbetrachtung – im Lichte der nachfolgenden Erwägungen – nicht zu beanstanden, wonach die Klägerin ihre ökonomische Selbständigkeit angesichts der während der gesamten Ehe

- 13 - ausgeübten Erwerbstätigkeiten nicht irreversibel aufgegeben hat, auch wenn Karrieresprünge unterblieben sind.

E. 5.2.5

Alsdann setzte sich die Vorinstanz mit den klägerischen Behauptungen betreffend ihre entgangene Karriere auseinander, die sie als unsubstantiiert erachtete. So habe es die Klägerin unterlassen darzutun, welches Einkommen sie vor der Familiengründung als stellvertretende Abteilungsleiterin bei der C._____ erzielt habe, welches Einkommen sie als Abteilungsleiterin hätte erzielen können und wie hoch ihr Verdienst bei einer solchen oder vergleichbaren leitenden Tätigkeit in einem Büro heute wäre. Die Klägerin habe damit nicht belegt, inwiefern und mit welchen Auswirkungen sie nicht an ihrer früheren beruflichen Tätigkeit anknüpfen könne (act. 117 IV E. 4.1 S. 16 f.).

E. 5.2.6

Der Beklagte schliesst sich der vorinstanzlichen Argumentation an und weist darauf hin, dass die Klägerin mit keinem Wort dargelegt habe, was für eine Ausbildung sie konkret angefangen hätte und welcher Tätigkeit sie als angebliche Abteilungsleiterin im Büro

nachgegangen wäre. Inwiefern es ihr in den letzten 17 Jahren aufgrund der Ehe unmöglich gewesen sei, erneut eine Arbeitstätigkeit im Büro auf- zunehmen um ihre behauptete Karriere voranzutreiben und beispielsweise Weiter- bildungen in Angriff zu nehmen, sei nicht ausgeführt worden. Die Vorinstanz habe damit zu Recht geschlossen, dass die Ausführungen der Klägerin zu ihrer angeblich entgangenen Karriere mit Einbussen bei den Verdienstmöglichkeiten unsubstanti- ert geblieben seien. Der vorliegende Fall zeige zudem exemplarisch, dass die Klä- gerin trotz voller Integration im Arbeitsleben seit über 17 Jahren kein höheres als ihr tatsächliches erwirtschaftetes Einkommen erziele. Dies liege nicht an der Ehe bzw. an der Kinderbetreuung, sondern sei vor dem Hintergrund ihrer Ausbildung und ihrer Ambitionen zu betrachten. Auch ohne Ehe und Kinder wäre die Klägerin im heutigen Zeitpunkt beruflich nicht besser gestellt (act. 123 Rz. 6 ff. und 10).

E. 5.2.7

Die Klägerin argumentiert dagegen, dass sie heute nicht als ... [Beruf] arbei- ten würde, wenn sie im Jahre 1994 ihre Karriere als Abteilungsleiterin weiterverfolgt hätte. Sie würde eine leitende Tätigkeit im Büro ausüben, welche Stellung ihr kon- kret zukäme, könne naturgemäss nicht beantwortet werden. Es sei zutreffend, dass sie keine Behauptungen zu den von der Vorinstanz erwähnten Einkommen aufge-

- 14 - stellt habe. Eine solche Beweisführung könne allerdings nicht verlangt werden, zu- dem verfüge sie über keine Belege mehr, um substantiieren zu können, was sie in den Jahren 1993 – 1994 verdient habe, es liege ein Beweisnotstand vor. Ebenso wenig müsse die Klägerin behaupten und beweisen, wie hoch ihr Einkommen bei einer solchen oder vergleichbaren leitenden Tätigkeit in einem Büro heute wäre, zumal nicht bestimmt werden könne, welche konkrete berufliche Tätigkeit die Klä- gerin heute ausüben würde. Der Umstand, wonach die Klägerin ehebedingt auf die Ausbildung zur Abteilungsleiterin bei der C._____ respektive den damit ermöglich- ten Stellenantritt verzichtet und sich stattdessen dem Haushalt und der Erziehung der Kinder gewidmet habe, genüge zum Nachweis eines ehebedingten Verzichts auf die (Weiter-)Verfolgung einer eigenen Karriere. Es sei notorisch, dass der Stel- lenantritt als Abteilungsleiterin im Jahre 1994 zu einer höheren beruflichen Stellung geführt hätte, als der Klägerin nun als ... [Beruf] zukomme (act. 114 Rz. 9 f. und 16).

E. 5.2.8

Ob Karriereschritte erzielt werden, hängt von vielen Faktoren ab, wie von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, der Arbeitsmarktsituation, Wohnort etc. oder auch von Zufällen. Derlei zu beweisen gestaltet sich schwierig, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht dahingehend verstanden werden kann, dass darüber, welche berufliche Tätigkeit – ohne sich der Haushaltsführung oder der Kinderbetreuung zu widmen – tatsächlich ausgeübt worden wäre, Beweis ge- führt werden müsste, wovon die Parteien ebenfalls nicht ausgehen (act. 114 Rz. 16; act. 123 Rz. 9). Auch die Vorinstanz kann nicht in einem anderem Sinne ver- standen werden, wenn sie ausführt, es könne nicht gesagt werden, welche Stellung der Klägerin heute konkret zukäme (act. 117 IV E. 4.1 S. 16). Erörterungen über ein diesbezügliches Beweismass sind damit müssig.

E. 5.2.9

In der Literatur wird bisweilen die Auffassung vertreten, einem Karrierenver- lust komme für den nahehelichen Unterhalt grosse Bedeutung zu (einschränkend HAUSHEER/SIEBER, in: HAUSHEER/SPYCHER [Hrsg.], Handbuch des

Unterhaltsrechts, 3. Aufl. 2023, S. 190 m.w.H.). Bei langjährigen Ehen, die von den Ehegatten in jungen Jahren zu Beginn ihres Erwerbslebens geschlossen wurden und in denen ein Ehegatte die Erwerbstätigkeit vorübergehend ganz oder teilweise zugunsten

- 15 - der Familie aufgegeben hat, kann es allerdings – mit der Vorinstanz einhergehend – nicht im Sinne der restriktiveren bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegen, ohne Weiteres darauf zu schliessen, dass ohne Unterbruch der Erwerbstätigkeit Karrierenschritte mit höheren Verdienstmöglichkeiten gemacht worden wären (act. 117 IV Erw. 4.1 S. 16). Eine solche Annahme, die von der Klägerin im Ergebnis postuliert wird, stünde zudem in einem Spannungsverhältnis dazu, dass Kinder für sich genommen gerade keine Lebensprägung mehr bewirken sollen und die Frage der Lebensprägung stets vor einem ökonomischen Hintergrund zu beurteilen ist.

E. 5.2.10

Letztlich ist nach der neuen bundesgerichtlichen Formel zu ergründen, ob es nicht mehr möglich ist, an einer früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche ähnlichen ökonomischen Erfolg verspricht. Vor diesem Hintergrund ist auch ein etwaiger Karriereverlust als Abteilungsleiterin bei der C._____ zu beurteilen, auf dem vorliegend die klägerische Argumentation zur Begründung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs im Wesentlichen fusst, was erheischt, dass dazu unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes auch entsprechend substantiierte Tatsachenbehauptungen vorzutragen sind.

E. 5.2.11

Dass die Klägerin bei ihrem Werdegang eine Karriere erzielt hätte, bei der sie ökonomisch wesentlich besser gestellt wäre und an die nicht mehr angeknüpft werden könnte, wird vom Beklagten vorliegend durch seine im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragene Bestreitungen in Frage gestellt. So bestritt er unter Hinweis auf einen Auszug des statistischen Lohnrechners Salarium, dass das Einkommen der Klägerin mit einer ihrer früheren leitenden Funktionen entsprechenden Anstellung im Bürobereich des Detailhandels höher ausfallen würde als heute. Der Beklagte argumentierte mithin, dass das klägerische Einkommen mit einer ihrer früheren Funktionen entsprechenden Anstellung im leitenden Bürobereich des Detailhandels tiefer ausfallen würde als heute. Konkret behauptete er bezugnehmend auf die Angaben gemäss Salarium-Auszug, dass das Medianeinkommen bei Qualifikationen, wie sie bei der Klägerin vorausgesetzt werden könnten, knapp CHF 5'700.– brutto betrüge, was in Grössenordnung einem Einkommen von CHF 4'900.– netto entspreche und damit tiefer läge als das aktuelle Nettoeinkommen der Klägerin, welches sich zuletzt auf CHF 5'510.– belaufen habe (act. 55 S. 4 und 6).

- 16 -

E. 5.2.12

Die Klägerin tat diese beklagte Behauptung replicando als sinnwidrig ab, es sei mithin selbstverständlich, dass die Klägerin deutlich bessergestellt wäre, wenn sie die Stelle als Abteilungsleiterin angenommen und seither ihre Karriere verfolgt hätte. Welche Stellung der Klägerin konkret zukäme, könne indes naturgemäss nicht beantwortet werden. Es sei davon auszugehen, dass sie nicht als ... [Beruf] arbeiten, sondern eine leitende Tätigkeit im Büro ausüben würde, was der Beklagte anerkenne. Der eingereichte Auszug aus dem Salarium sei ohne Bezug zum vorliegenden Sachverhalt (act. 81 Rz. 7).

E. 5.2.13

Die Klägerin weist zutreffend darauf hin (act. 135 Rz. 3), dass der Beklagte den vorgesehenen Schritt der Klägerin zur Abteilungsleiterin nicht bestritt. Er stellte auch nicht in Abrede, dass es denkbar wäre, mit einer vergleichbaren Bürotätigkeit in einer anderen Branche als in der Detailhandelsbranche ein höheres Einkommen zu erzielen. Allerdings bestritt der Beklagte auch, dass ein entsprechend in einer anderen Branche erzielt Einkommen (mit einer vergleichbaren Bürotätigkeit) höher wäre als der aktuelle Verdienst der Klägerin (act. 55 S. 4).

E. 5.2.14

Entgegen der klägerischen Argumentation kann in Anbetracht der beklagten Bestreitungen nicht gefolgert werden, der eingereichte Salarium-Auszug sei nicht von Relevanz. Die im Salarium-Auszug getroffenen Annahmen (Detailhandel, Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte, Unteres Kader ohne Berufsausbildung) entsprechen dem von der Klägerin – soweit substantiiert – vorgetragene Werdegang (act. 56/1). Die Annahmen stehen insbesondere auch im Einklang mit dem damaligen Ausbildungsstand der Klägerin (Textillehre).

E. 5.2.15

Wie ausgeführt, hängt es insbesondere vom Grad etwaiger Bestreitungen der Gegenpartei ab, wie detailliert im konkreten Fall die Behauptung zu substantiieren ist. Die Klägerin begnügte sich jedoch in der Folge mit allgemeinen Ausführungen, wonach sie selbstverständlich besser gestellt wäre und naturgemäss nicht gesagt werden könne, welche Stellung ihr konkret zukäme (act. 81 Rz. 7). Zur beklagten Bestreitung, wonach sie mit einer vergleichbaren Bürotätigkeit auch in einer anderen Branche kein höheres Einkommen erzielen würde als heute, äusserte sich die Klägerin sodann nicht in substantiiert Weise.

- 17 -

E. 5.2.16

Genauere Ausführungen zur abgebrochenen Ausbildung zur Abteilungsleiterin (etwa Dauer der Ausbildung, Institution, beabsichtigter Abschluss etc.) und welche weiteren Karriereperspektiven damit eröffnet worden wären, sind in der Folge seitens der Klägerin unterblieben. Angesichts der beklagten Bestreitungen, die den ökonomischen Erfolg der behaupteten Karriere verglichen zur heutigen Situation in Frage gestellt haben, wären entsprechend detailliertere Ausführungen replicando angezeigt gewesen, womit die ökonomisch erfolgversprechendere Karriere nicht dargetan ist. Auf die Frage, ob die Klägerin überdies gehalten gewesen wäre, wie die Vorinstanz verlangt hat, konkrete Einkommenszahlen (Einkommen vor der Familiengründung als stellvertretende Abteilungsleiterin, erzielbares Einkommen als Abteilungsleiterin in E._____, gegenwärtig erzielbares bei einer solchen oder vergleichbaren leitenden Tätigkeit) zu substantiieren, muss damit nicht weiter eingegangen werden.

E. 5.2.17

Zusammenfassend hat die Vorinstanz im Einklang mit der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Lebensprägung und damit einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zu Recht verneint. Richtschnur für eine einzelfallgerechte Festsetzung sind nicht mehr bloss abstrakte Vermutungen als vielmehr die Beurteilung, was angesichts der individuellen

Verhältnisse als angemessen erscheint. Auch wenn die Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegen der Mutterschaft zweifellos auf einem gemeinsamen Entschluss der Parteien beruhte und damit eine ehebedingte Aufgabe der ökonomischen Selbständigkeit darstellte, so dass bei einer Trennung oder Scheidung zum damaligen Zeitpunkt eine Lebensprägung (auch unter der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts) zu bejahen wäre, hatte dieser Schritt keine irreversiblen oder dauerhaften Auswirkungen, wie sich daran zeigt, dass sie ihre Erwerbstätigkeit noch während der Dauer der Ehe zuerst teilweise und zuletzt vollumfänglich wieder aufnahm und im Zeitpunkt der Trennung wieder in einem 100%-Pensum arbeitete. Bei Betrachtung der ganzen Dauer der Ehe (bis zur Trennung über 26 Jahre) erscheint die vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit zugunsten der Haushaltsführung und Kindererziehung daher nicht als lebensprägend im Sinne der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dies zeigt sich exemplarisch auch daran, dass das Einkommensgefälle zwischen den Parteien zuletzt gering ausgefallen ist.

- 18 -

E. 5.3

Eventualbegründung

E. 5.3.1

Als Eventualbegründung führte die Vorinstanz an, selbst wenn die Ehe als lebensprägend erachtet würde, wäre die fehlende Eigenversorgungskapazität der Klägerin zu verneinen. Aus der Gegenüberstellung des Einkommens der Klägerin und ihres Bedarfs ergebe sich, dass sie mit ihrem monatlichen Einkommen von CHF 5'495.– ihren familienrechtlichen Bedarf von monatlich CHF 4'888.– bzw. ab Mai 2024 CHF 4'648.– decken könne und ihr darüber hinaus ein Überschuss von CHF 607.– bzw. ab Mai 2024 ein solcher von CHF 847.– verbleibe. In Anbetracht dessen sei davon auszugehen, dass sie ihren gebührenden Bedarf aus eigener Kraft decken könne. Entsprechend verneinte die Vorinstanz in der Folge auch einen Anspruch auf Vorsorgeunterhalt und wies darauf hin, dass die Parteien aufgrund des Ausgleichs der Pensionskassenguthaben nahezu gleichgestellt seien. Überdies wies sie darauf hin, dass der gebührende Bedarf aufgrund der Lebenshaltungskosten der Ehegatten vor der Trennung erweitert um die trennungsbedingten Mehrkosten ermittelt werde. Der vor der Trennung gelebte eheliche Standard limitiere den gebührenden Bedarf. Die Klägerin scheine sich auf den Standpunkt zu stellen, dass ihr aufgrund der Überschussverteilung ein gebührender Bedarf von letztlich CHF 7'495.– pro Monat (Einkommen der Klägerin von CHF 5'495.– netto pro Monat und geforderter Unterhaltsbeitrag von rund CHF 2'000.– pro Monat) zustehe. Die Klägerin habe in diesem Zusammenhang keine substantiierten Ausführungen vorgebracht. Eine Begründung dafür, dass der von ihr geltend gemachte gebührende Bedarf von letztlich CHF 7'495.– unter Berücksichtigung der trennungsbedingten Mehrkosten dem zuletzt gelebten ehelichen Stand entsprechen solle, fehle gänzlich (act. 117 IV E. 4.3 S. 17 f.).

E. 5.3.2

Die Klägerin kritisiert, mit Bezug auf die Steuern und den Vorsorgeunterhalt führe die Begründung der Vorinstanz zu einem unzulässigen Zirkelschluss, da sie den Anspruch auf nahehehlichen Unterhalt verneint und in der Folge den Vorsorgeunterhalt sowie die höhere Steuerlast unberücksichtigt lasse. Ausserdem sei das familienrechtliche Existenzminimum nicht mit dem gebührenden Bedarf bzw. Unterhalt gleichzusetzen. Die Klägerin habe die nahehehlichen Unterhaltsbeiträge

- 19 - samt Vorsorgeunterhalt in Nachachtung der zweistufig-konkreten Methode korrekt berechnet (act. 114 Rz. 25 ff.).

E. 5.3.3

Der Beklagte betont, die Klägerin sei ohne Weiteres in der Lage, den ihr gebührenden Unterhalt aus eigenen Kräften zu erzielen. Zutreffend sei, dass der vor der Trennung gelebte eheliche Standard – erweitert um die trennungsbedingten Mehrkosten – die Obergrenze für die Zuspreehung des nahehelichen Unterhalts bilde. Es sei der Klägerin oblegen darzutun, inwiefern der von ihr geforderte Unterhaltsbeitrag dem zuletzt gelebten ehelichen Standard entsprochen hätte. Hierzu habe sie sich nie geäußert (act. 123 Rz. 12 f.).

E. 5.3.4

Einigkeit besteht zwischen den Parteien, dass in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die zweistufig-konkrete Methode auch im Bereich des nahehelichen Unterhaltes zu beachten ist (BGE 147 III 293 E. 4.5). Eine Sparquote wurde zudem nicht behauptet.

E. 5.3.5

Zur Erwägung der Vorinstanz, wonach die Klägerin keine Begründung dafür gegeben habe, dass der von ihr geltend gemachte Betrag von letztlich CHF 7'495.– unter Berücksichtigung der trennungsbedingten Mehrkosten dem zuletzt gelebten ehelichen Standard entsprechen würde, hält die Klägerin lediglich pauschal fest, damit widerspreche die Vorinstanz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (act. 114 Rz. 27). Mit diesem Hinweis im Berufungsverfahren kommt die Klägerin den Begründungsanforderungen nicht nach, zumal nicht darlegt wird, dass bzw. wo im erstinstanzlichen Verfahren sie sich dazu geäußert bzw. konkrete Behauptungen vorgetragen hätte. Hinzuweisen ist, dass die Klägerin – zu Recht (BGE 132 III 598 E. 9.3) – auch nicht geltend macht, die Vorinstanz hätte für den nahehelichen Unterhalt aufgrund eines langen Getrenntlebens der Parteien nicht mehr auf den während der Ehedauer gelebten Lebensstandard, sondern auf die Situation der Ehegatten während der Trennungszeit abstellen sollen. Somit hat es sein Bewenden damit, dass die Klägerin in diesem Zusammenhang keine substantiierten Ausführungen vorgebracht hat, was ihr aufgrund der Verhandlungsmaxime oblegen hätte.

- 20 -

E. 5.3.6

Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Klägerin davon auszugehen scheint, dass sie bei Anwendung der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung keinen ehelichen Standard zu beweisen habe (act. 135 Rz. 9). Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung unlängst betont, dass sich der naheheliche (Verbrauchs-)Unterhalt darauf zu beschränken hat, die Aufrechterhaltung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards zu ermöglichen. Dies hat zur Konsequenz, dass gegebenenfalls eine zweite Rechnung aufzustellen ist, mit welcher in Anwendung der zweistufig-konkreten Methode der Überschuss während des Zusammenlebens zu ermitteln ist, der sodann rechnerisch nach den üblichen Teilungsgrundsätzen zu verteilen ist (BGE 147 III 293 E. 4.4). Dass das Bundesgericht davon Abstand genommen hätte, dass der naheheliche Standard unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes zu behaupten und zu beweisen ist, lässt sich daraus gerade nicht folgern.

E. 5.3.7

Ferner gilt es zu bemerken, dass der Vorsorgeunterhalt den Ausgleich allfälliger künftiger nahehelicher Einbussen betrifft, wenn ein Ehegatte wegen Kinderbetreuungspflichten in den Jahren nach der Scheidung keiner oder nur einer beschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen und deshalb auch nicht die vollen Beiträge in die eigene Altersvorsorge einbezahlen können wird (BGE 135 III 158 E. 4.1). Die Klägerin setzt sich nicht in genügender Weise mit den vorinstanzlichen Erwägungen zum Vorsorgeunterhalt bzw. der entsprechenden Argumentation auseinander, wonach die Parteien aufgrund des Ausgleichs der Pensionskassenguthaben nahezu gleich gestellt seien und kein Anspruch bestehe, künftig im gleichen Umfang wie der Beklagte Pensionskassenguthaben aufrufen zu können (act. 117 IV E. 4.5 S. 18). Sie legt auch nicht dar, wo sie entsprechende Behauptungen im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen hätte (act. 114 Rz. 28 f.).

E. 5.3.8

Da sich die Klägerin insoweit nicht in genügender Weise mit der Eventualbegründung der Vorinstanz auseinandersetzt, hat diese Bestand. Offen bleiben kann indes, ob auch unter dem Aspekt der Eigenversorgungskapazität der Klägerin ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zu verneinen wäre.

E. 5.4

Fazit

- 21 - Die Vorinstanz hat der Klägerin zu Recht keinen nahehelichen Unterhalt zugesprochen. Die von der Klägerin angefochtene Dispositiv-Ziffer 3 ist ausgangsgemäss zu bestätigen und die hiergegen erhobene Berufung ist abzuweisen.

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Im Scheidungsverfahren ist die Entscheidgebühr grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 GebVO OG festzusetzen und beträgt in der Regel zwischen Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–. Ist auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 GebVO OG). Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens waren die naheheliche Unterhaltspflicht und damit einzig ein vermögensrechtliches Thema. Demnach ist es angezeigt, die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren gestützt auf § 12 sowie auf § 5 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 3 GebV OG festzusetzen. Der Streitwert wurde gemäss Verfügung vom 29. April 2024 auf CHF 110'000.– festgesetzt, was unwidersprochen geblieben ist. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist folglich auf CHF 6'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Die von der Klägerin an den Beklagten zu bezahlende Parteientschädigung ist in Anwendung von §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf CHF 6'500.– zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.